

2639/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Nürnberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Arbeitsrechtssachen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Wieviele Verfahren in Arbeitsrechtssachen wurden 1993,1994,1995 und 1996 insgesamt rechtskräftig durch Urteil beendet?

a) Wieviele davon in 1. Instanz?

2. Wieviele Verfahren in Arbeitsrechtssachen wurden 1993, 1994, 1995 und 1996 durch einen Prozeßvergleich (§§ 204 ff ZPO) abgeschlossen? (Der Prozeßvergleich ist ein vor Gericht geschlossener Vertrag, durch den der Rechtsstreit gütlich beendet oder einzelne Streitpunkte bereinigt werden).

a> Wieviele davon in 1. Instanz?

3. Wieviele Verfahren in Sozialrechtssachen wurden 1993, 1994, 1995 und 1996 insgesamt rechtskräftig durch Urteil beendet?

a) Wieviele davon in 1. Instanz?

4. In wievielen Verfahren waren 1993, 1994,1995 und 1996 die ArbeitnehmerInnen durch Vertreter ihrer gesetzlichen Interessenvertretung (Kammer für Arbeiter und Angestellte) vertreten?

5. In wievielen Verfahren waren 1993,1994,1995 und 1996 die ArbeitnehmerInnen durch Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vertreten?

6. In wievielen Verfahren waren 1993,1994,1995 und 1996 die ArbeitnehmerInnen durch Anwälte von Rechtsschutzversicherern vertreten?
7. In wievielen Verfahren waren 1993, 1994,1995 und 1996 die ArbeitnehmerInnen nicht qualifiziert vertreten?
8. Welcher Gesamtbetrag mußte als „pauschalierter Aufwandsatz“ (§1 Aufwandsatzgesetz) im Falle des Obsiegens 1993, 1994, 1995 und 1996 den Arbeiterkammern bezahlt werden?
9. Welcher Gesamtbetrag mußte als „pauschalierter Aufwandsatz“ (§ 1 Aufwandsatzgesetz) im Falle des Obsiegens 1993, 1994,1995 und 1996 dem ÖGB bzw. den einzelnen Fachgewerkschaften bezahlt werden?
10. In wievielen Fällen obsiegte durch Urteil 1993,1994,1995 und 1996 in einem Verfahren nach dem ASGG (§ 50 sowie § 65 ASGG) der/die ArbeitnehmerIn?
11. Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 3:

Die Zahl der in Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz gefällten Urteile hat sich bundesweit wie folgt entwickelt:

	Arbeitsrechtsachen	Sozialrechtssachen
1993	2.451	6.322
1994	2.643	6.928
1995	2.615	6.949
1996	2.660	7.930

In Arbeitsrechtssachen sind rund 60 %, in Sozialrechtssachen rund 82 % der erstinstanzlichen Urteile unbekämpft geblieben und damit in erster Instanz rechtskräftig geworden.

Zu 2:

Im Jahr 1996 wurden in erster Instanz bundesweit 3.874 Prozeßvergleiche in Arbeitsrechtssachen geschlossen.

Für die Jahre 1993 bis 1995 liegen keine vollständigen ADV-Auswertungen vor, doch kann die Zahl der in diesen Jahren in Arbeitsrechtssachen geschlossenen Ver-

gleiche auf Grund der Anfalls- und Erledigungszahlen mit etwa 3.500 jährlich geschätzt werden.

Über die Anzahl der vor Rechtsmittelgerichten geschlossenen Vergleiche liegen keine Aufzeichnungen vor, doch ist erfahrungsgemäß die Anzahl solcher Vergleiche äußerst niedrig.

Zu 4, 5 und 7:

Ich schicke voraus, daß keine statistischen Aufzeichnungen darüber geführt werden, welche Institution wie häufig als (qualifizierter) Parteienvertreter einschreitet bzw wie häufig Parteien nicht qualifiziert vertreten sind. Das Bundesministerium für Justiz hat jedoch, um zumindest grobe Anhaltspunkte geben zu können, aus Anlaß der vorliegenden Anfrage eine stichprobenweise Durchsicht von ADV-Registerdaten in Arbeitsrechtssachen aus der Zeit vom 1.5.1996 bis 30.4.1997 vorgenommen. Der Durchsicht lagen rund 2% der in diesem Zeitraum angefallenen Arbeitsrechtssachen zugrunde.

Die Stichprobe hat ergeben, daß in Arbeitsrechtssachen von den als Klägern auftretenden Arbeitnehmern knapp ein Fünftel durch Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung (Kammer für Arbeiter und Angestellte) und rund 5 % durch Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes oder einer Untergliederung des ÖGB vertreten waren. Vertretungen durch von der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (oder einer Untergliederung des ÖGB) beigegebene Rechtsanwälte wurden hiebei nicht mitgezählt.

Die Stichprobe hat auch ergeben, daß im überprüften Zeitraum rund 3,6 % aller Kläger in Arbeitsrechtssachen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengerechnet) nicht vertreten waren.

Eine genauere Beantwortung der Fragen wäre nur mit unvertretbarem Aufwand möglich.

Zu 6:

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, weil für die Verfahrensparteien weder eine Pflicht zur Offenlegung eines Rechtsschutzversicherungsverhältnisses besteht noch werden in der Praxis derartige Versicherungsverhältnisse den Gerichten gegenüber offengelegt.

Zu 8 und 9:

Dem Justizressort stehen keine Daten über pauschalierte Aufwandersätze gemäß § 1 Aufwandersatzgesetz, BGBl. Nr.281 1993, zur Verfügung. Falls ein pauschalierter Aufwandersatz zu zahlen ist, hat ihn die unterlegene Partei und nicht der Bund zu leisten, sodaß für den Bund weder eine Notwendigkeit besteht, darüber statistische Aufzeichnungen zu führen, noch Auswertungsmöglichkeiten aus den Registern gegeben sind.

Zu 10:

Über den Ausgang derartiger Verfahren werden im Justizressort keine statistischen Aufzeichnungen geführt.